

Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädi- gungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden

vom 14. Mai 1998

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31, Absatz 1, Ziffer 1, 42, Absatz 1, 62 und 63 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Anwendungsbereich

¹Das vorliegende Gesetz regelt den Tarif der Kosten und Entschädigungen bei zivilen, strafrechtlichen und administrativen Fällen vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden.

²Die Auferlegung der Kosten und Entschädigungen, ihre Aufteilung, die Vorschüsse und die Leistung von Kostensicherheiten sind grundsätzlich geregelt in der Zivil- oder Strafprozessordnung und im Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege. Vorbehalten bleibt Artikel 41 des vorliegenden Gesetzes.

³Vorbehalten bleiben:

- a) die Bestimmungen der Spezialgesetzgebung;
- b) jede gegenteilige und von diesem Gesetz abweichende Verfahrensvereinbarung.

Art. 2 Kosten

¹Unter Kosten versteht man die Auslagen der Behörde und die Gerichtsgebühren.

²Die Auslagen der Behörde beinhalten das Honorar der Sachverständigen, Dolmetscher und Übersetzer, die Entschädigung für Reisen und Präsenz sowie andere im hängigen Verfahren nötige Ausgaben.

³Die Gerichtsgebühr ist eine Abgabe als Gegenleistung für die Intervention der mit dem Fall befassten Behörde, die zudem global die Kosten der Kanzlei und andere ähnliche Kosten decken soll.

Art. 3 Parteientschädigung

¹Die Parteientschädigung, global festgesetzt, umfasst die Entschädigung an die berechtigte Partei (Abs. 2) und ihre Anwaltskosten (Abs. 3). Sie deckt grundsätzlich die durch den Rechtsstreit verursachten notwendigen Kosten. Der Entscheid, der die Parteientschädigung festsetzt, hat keinen Einfluss auf das interne Verhältnis zwischen Anwalt und Klient.

²Die einer Partei gewährte Entschädigung umfasst die Rückerstattung ihrer Auslagen und, falls es die besonderen Umstände rechtfertigen, eine Abgeltung für Zeitverlust und entgangenen Gewinn.

³Die Anwaltskosten umfassen das Honorar, welches sich nach den Artikeln 26 und folgenden des vorliegenden Gesetzes berechnet, und weitere Auslagen.

Art. 4 Entscheid und Beschwerde

¹Der Entscheid der Behörde über den Betrag der Kosten, der Gebühren oder der Entschädigungen wird im Dispositiv jedes Entscheides und Urteils festgesetzt.

²Der Entscheid der Behörde über den Betrag der Kosten, der Gebühren oder der Entschädigungen ist zu begründen.

³Die alleinige Anfechtung des Kosten- und Entschädigungsentscheides erfolgt:

- a) im Zivilprozess mit Nichtigkeitsklage;
- b) im Strafprozess mit Beschwerde;
- c) im administrativen Verfahren mit Verwaltungs- oder Verwaltungsgerichtsbeschwerde.

⁴Im Falle der alleinigen Anfechtung des Kosten- und Entschädigungsentscheides werden die endgültig festgesetzten Kosten, Gebühren oder Entschädigungen zum im Steuergesetz vorgesehenen Satz verzinst. Dabei berechnet sich der Zins ab dem 30ten Tag seit dem Erlass des Gegenstand der Anfechtung bildenden Urteils oder Entscheides.

⁵Die Rechtskraft des Entscheides in der Sache selbst wird durch die alleinige Anfechtung des Kosten- und Entschädigungsentscheides nicht berührt.

2. Kapitel: Kosten

1. Abschnitt : Auslagen der Behörde

Art. 5 Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer

¹Die Behörde setzt das Honorar für Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer fest; gegebenenfalls aufgrund eines Voranschlags und in Berücksichtigung:

- a) der Bedeutung und Schwierigkeit der Arbeit;
- b) des üblichen Tarifs für diesen Beruf.

²Die Parteien können angehört werden.

Art. 6 Zeugen

¹Die Zeugen erhalten:

- a) eine Reiseentschädigung gemäss Artikel 7;

- b) eine Präsenzentschädigung von 30 Franken;
- c) eine Entschädigung von 120 Franken pro Nacht, wenn sie ihren Wohnort nicht mehr erreichen können.

²Nach den Umständen können diese Entschädigungen erhöht werden.

Art. 7 Reiseentschädigung

¹Die Sachverständigen, Dolmetscher, Übersetzer und Zeugen erhalten eine Reiseentschädigung von 0,60 Franken für jeden gefahrenen Kilometer.

²Die Reiseentschädigung für Richter, Gerichtsschreiber und Beamte wird, mangels spezieller Bestimmungen des Kantonsgerichtes und des Gemeinderates, vom Staatsrat in einem Reglement über Reiseentschädigung festgesetzt.

Art. 8 Polizeibeamte und Gerichtsweibel

¹Die Intervention von Polizeibeamten – aufgrund einer Delegation durch die Behörde – verursacht folgende Auslagen:

- a) eine Kilometerentschädigung von 0,60 Franken für jedes benützte Fahrzeug;
- b) eine Gebühr von 20 bis 1000 Franken für jede Vorkehr, wie Bericht, Graphik, Dossier, Photographie, Gutachten oder andere Interventionen;
- c) die Rückerstattung der den Polizeiaagenten gemäss spezieller Gesetzgebung gewährten Entschädigung.

²Für die Dienste des Gerichtsweibels werden 25 Franken pro Sitzung in Rechnung gestellt.

Art. 9 Andere Auslagen

Die anderen durch das Verfahren verursachten Auslagen werden mit ihrem effektiven Betrag in Rechnung gestellt. Soweit sie 200 Franken nicht übersteigen, können sie durch einen Pauschalbetrag ersetzt werden.

Art. 10 Verzicht auf Erhebung von Auslagen

Ausnahmsweise kann auf die Erhebung von Auslagen der Behörde ganz oder teilweise verzichtet werden.

2. Abschnitt: Gerichtsgebühren

1. Allgemeines

Art. 11 Ermessensspielraum

¹Die Gerichtsgebühr (Gebühr) wird aufgrund des Streitwertes, des Umfangs und der Schwierigkeit des Falls, der Art von Prozessführung der Parteien sowie ihrer finanziellen Situation festgesetzt. Wenn der Streitwert nicht in Zahlen ausgedrückt werden kann, wird die Gebühr nach den anderen Beurteilungselementen festgesetzt.

²Die Gebühr bewegt sich zwischen einem Minimum und einem Maximum, welche in den folgenden Unterabteilungen nach dem Grundsatz des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips festgesetzt werden.

³ Wenn es besondere Umstände rechtfertigen, kann die Behörde diese Grenzen verdoppeln oder im Strafbereich verfünffachen.

⁴ Die Behörde muss ihren Entscheid begründen.

⁵ Befriedigt das Dispositiv eines Urteils die Parteien, so können sie eine Begründung, die sich auf den Kostenpunkt beschränkt, verlangen.

Art. 12 Erlass oder Kürzung der Gebühr

¹ Wenn ein Verfahren nicht bis zu Ende geführt wird, reduziert sich die Gebühr verhältnismässig; gleich verhält es sich bei einem Vor-, Teil- oder Säumnisurteil sowie einem Urteil ohne Begründung.

² Ausnahmsweise kann die Behörde auf eine Gebühr ganz oder teilweise verzichten.

II. Zivilrecht

Art. 13 Verfahren vor dem Gemeinderichter

¹ Es wird eine Gebühr erhoben von:

a) 50 Franken für die Unterzeichnung des Rechtsbotes zur Versöhnungssitzung;

b) 60 bis 120 Franken für die Versöhnungssitzung.

² Für die Streitigkeiten und Zivilsachen wird eine Gebühr von 60 bis 500 Franken erhoben. Zudem rechtfertigt sich für Nachforschungen und die Redaktion des Urteils eine Gebühr im Rahmen von 60 Franken pro Stunde.

³ Die Gebühren werden vom Richter oder Gerichtsschreiber grundsätzlich in Form von Vorschüssen erhoben.

Art. 14 Andere geldwerte Streitigkeiten des Zivilrechts

¹ Für geldwerte Streitigkeiten des Zivilrechts, die im ordentlichen oder beschleunigten Verfahren vor erster oder einziger Instanz entschieden werden, wird die Gebühr gemäss folgender Tabelle festgesetzt:

Für den Streitwert in Franken		die Gebühr ist wie folgt festgesetzt: in Franken					
bis	5 000	von	200	bis	1 000		
von	5 001	bis	8 000	von	750	bis	1 500
von	8 001	bis	20 000	von	1 000	bis	3 000
von	20 001	bis	50 000	von	2 000	bis	5 000
von	50 001	bis	100 000	von	3 000	bis	8 000
von	100 001	bis	200 000	von	5 000	bis	15 000
von	200 001	bis	500 000	von	10 000	bis	35 000
von	500 001	bis	1 000 000	von	20 000	bis	50 000
mehr als	1 000 000	von	30 000	bis	100 000		

² Die Grundsätze für die Bestimmungen des Streitwertes (Art. 27) gelten hier analog.

³ Die Tabelle dieses Artikels kommt im summarischen Verfahren zur Anwendung, das sich auf geldwerte Streitigkeiten bezieht und zu einem Endurteil führt.

Art. 15 Andere nicht geldwerte Streitigkeiten

¹Für nicht geldwerte Streitigkeiten des ordentlichen oder beschleunigten Verfahrens belaufen sich die Gebühren auf:

- a) 300 bis 4000 Franken für Fälle in der Zuständigkeit des Bezirksrichters;
- b) 1000 bis 8000 Franken für Fälle in der Zuständigkeit des Kantonsgerichtes.

²Die in Absatz 1 vorgesehene Gebühr ist auch anwendbar auf Verfahren zur Änderung eines Scheidungs-, Trennungs- oder Unterhaltsurteils.

³Wenn sich in einem Scheidungs- oder Trennungsprozess die Streitigkeit auch auf die güterrechtliche Auseinandersetzung bezieht, wird zudem die in Artikel 14 vorgesehene Gebühr erhoben.

Art. 16 Berufung und Nichtigkeitsklage

Im Verfahren bei Berufung und Nichtigkeitsklage wird die Gebühr entsprechend der für Fälle erster Instanz geltenden Tabelle und in Berücksichtigung eines Reduktions-Koeffizienten von 60 % festgelegt.

Art. 17 Andere Verfahren

Für andere Verfahren wird eine Gebühr von 100 bis 4000 Franken erhoben, insbesondere bei Fällen im summarischen Verfahren, im Revisions- und Erläuterungsverfahren sowie bei Zwischenverfahren und Nichtigkeitsklagen.

III. Im Strafrecht**Art. 18** Verfahren vor den Gemeindebehörden

¹Es wird, grundsätzlich in Form von Vorschüssen, eine Gebühr erhoben von:

- a) 50 Franken für die Unterschrift auf einem Rechtsbot zur Versöhnungssitzung;
- b) 60 bis 120 Franken für die Versöhnungssitzung vor dem Gemeinderichter.

²Bei Fällen der Zuständigkeit des Polizeigerichtes wird eine Gebühr von 60 bis 300 Franken erhoben. Zudem rechtfertigen nützliche Nachforschungen und Urteilsbegründungen eine Gebühr von 60 Franken pro Stunde.

Art. 19 Verfahren vor dem Richter und dem Jugendrichter

Wenn es die Umstände rechtfertigen, die Kosten ganz oder teilweise dem Minderjährigen oder seinen Eltern aufzuerlegen, wird eine Gebühr erhoben von:

- a) 30 bis 500 Franken für die Instruktion des Falles;
- b) 50 bis 500 Franken für das Verfahren vor dem Jugendrichter;
- c) 100 bis 1000 Franken für das Verfahren vor dem Jugendgericht;
- d) 100 bis 500 Franken für das Berufungsverfahren vor dem Jugendgericht;
- e) 100 bis 1000 Franken für das Berufungsverfahren vor dem Kantonsgericht.

Art. 20 Andere Verfahren vor dem Strafrichter

Für andere Verfahren wird eine Gebühr erhoben von:

- a) 100 bis 5000 Franken für das Verfahren vor dem Strafuntersuchungsgericht;
- b) 100 bis 2000 Franken für das Verfahren vor dem Bezirksrichter in erster Instanz oder als Berufungsinstanz;

- c) 200 bis 5000 Franken für das Verfahren vor dem Kreisgericht in erster Instanz;
- d) 200 bis 2 000 Franken für das Berufungsverfahren vor dem Kreisgericht;
- e) 400 bis 5000 Franken für das Berufungs- oder Revisionsverfahren vor dem Kantonsgericht;
- f) 100 bis 1000 Franken für das Verfahren vor der Strafkammer des Kantonsgerichtes und bis 5000 Franken bei internationalen Rechtshilfesuchen;
- g) 100 bis 1000 Franken für Verfahren zum Widerruf des bedingten Strafvollzugs und bei Verfahren in der Zuständigkeit des Strafrichters im Sinne des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch.

IV. Im öffentlichen Recht

Art. 21 Verfahren vor den Verwaltungsbehörden

¹ Bei nicht geldwerten Fällen erheben die Verwaltungsbehörden folgende Gebühren:

- a) Gemeinden, Bezirke, Organe der kantonalen Verwaltung, der Körperschaften und öffentlich-rechtlichen Anstalten 60 bis 600 Franken
- b) Departemente 60 bis 800 Franken
- c) Staatsrat 60 bis 1000 Franken

² In geldwerten Fällen kann die Gebühr das Dreifache dieser Beträge erreichen.

Art. 22 Direktklagen aus öffentlichem Recht

Bei der direkten Klage aus öffentlichem Recht vor dem Kantonsgericht wird die Gebühr gemäss folgender Tabelle festgesetzt:

- a) in Übereinstimmung mit Artikel 17 für das summarische Verfahren, das Zwischenverfahren sowie das Revisions- und Erläuterungsverfahren;
- b) in Übereinstimmung mit Artikel 14 für das ordentliche Verfahren bei geldwerten Fällen;
- c) zwischen einem Minimum von 300 Franken und einem Maximum von 8 000 Franken für ordentliche Verfahren bei nicht geldwerten Fällen.

Art. 23 Verwaltungsgerichtsbeschwerde

Für das Verfahren bei einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird eine Gebühr von 300 bis 4 000 Franken erhoben.

Art. 24 Sozialversicherung

¹ Die Verfahren vor kantonalem Versicherungsgericht sind gebührenfrei. Immerhin ist die in Artikel 23 vorgesehene Gebühr anwendbar, wenn die Partei trölerisch oder leichtfertig gehandelt hat.

² Das Schiedsgericht im Sinne des Bundesgesetzes zur Krankenversicherung erhebt eine Gebühr von 500 bis 20 000 Franken.

V. Andere Gebühren

Art. 25 Grundsatz

Jede Vorkehr der Behörde - nicht an ein besonderes Verfahren gebunden - rechtfertigt eine Gebühr, die den effektiven Kosten entspricht oder, wenn diese nicht berechnet werden können, einen Betrag von nicht mehr als 300 Franken.

3. Kapitel: Entschädigungen

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 26 Anwaltshonorar: Kriterien zur Bestimmung

¹ Das Honorar hält sich zwischen einem in diesem Kapitel vorgesehenen Minimum und Maximum; berücksichtigt wird die Natur und Bedeutung des Falls, die Schwierigkeit, der Umfang, die vom Anwalt nützlich aufgewandte Zeit und die finanzielle Situation der Partei.

² Das Honorar richtet sich in der Regel nach dem Streitwert. Wenn dieser in Zahlen nicht ausgedrückt werden kann, wird das Honorar aufgrund der im Absatz 1 erwähnten Beurteilungselemente festgesetzt.

³ Die Entschädigungen verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer.

Art. 27 Streitwert

¹ Der Streitwert beurteilt sich nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung, die Beträge der Haupt- und Widerklage werden aber in jedem Fall zusammengerechnet.

² Wenn die Begehren einer Partei offensichtlich übersetzt sind, wird das Honorar festgesetzt aufgrund der Begehren, die sie in guten Treuen hätte stellen sollen.

Art. 28 Anwaltshonorar: Ausnahmen

¹ In Fällen, die eine aussergewöhnliche Arbeit erforderten, insbesondere wenn die Beweismittel zahlreich und schwierig beizubringen oder zu koordinieren waren, das Dossier des Beweisverfahrens einen ganz besonderen Umfang annahm, die Rechts- und Sachverhaltsfragen heikel waren, der Anwalt mehrere Parteien vertreten musste oder sein Klient mehrere Parteien gegenüberstand, kann die Behörde als Honorar einen höheren Betrag gewähren als im Tarif vorgesehen ist.

² Wenn ein offensichtliches Missverhältnis besteht zwischen Streitwert und Prozessinteresse der Parteien oder zwischen der Entschädigung gemäss vorliegendem Tarif und der effektiven Arbeit des Anwaltes, kann die Behörde das Honorar unter das erwähnte Minimum senken.

³ Im Falle des Prozessabstandes, des Beschwerderückzuges, des Säumnisurteils, des Vergleichs, des Nichteintretens und allgemein, wenn der Fall nicht durch ein Sachurteil endet, können die Honorare entsprechend gekürzt werden.

Art. 29 Unentgeltlicher Rechtsbeistand

¹ Der Anwalt, welcher gestützt auf die Bestimmungen über den gerichtlichen und administrativen Rechtsbeistand Anspruch auf Entschädigung durch das Gemeinwesen hat, bezieht seine berechtigten Auslagen und 60 % des in den Artikeln 31 bis 40 vorgesehenen Pauschalhonorars.

² Der Officialanwalt kann vom Verbeiständeten die Zahlung der Kosten und des Honorars, die mit dem Fall verbunden sind, für den der unentgeltliche Rechtsbeistand gewährt wurde, nicht verlangen.

Art. 30 Entscheid über die Entschädigung

¹ Am Ende jedes Verfahrens wird der Umfang und das Schicksal der Entschädigung grundsätzlich im Urteil oder Entscheid festgehalten. Wenn es die Umstände rechtfertigen, kann die Behörde ihren Entscheid über die Entschädigung auf den Schluss des Verfahrens verschieben.

² Bis zu den Schlussverhandlungen oder innert einer vom Richter angesetzten Frist kann die Partei eine Abrechnung hinterlegen, die enthält:

- a) ihre Auslage (Art. 3 Abs. 2);
- b) die Entschädigung gemäss Artikel 3 Absatz 2;
- c) das Honorar und die Auslagen des Anwalts (Art. 3 Abs. 3).

³ Die Behörde setzt das Honorar in runden Ziffern fest und hält sich im übrigen an die Spezialvorschriften der verschiedenen Prozessgesetze. Sie muss ihren Entscheid begründen.

⁴ Befriedigt das Dispositiv eines Urteils die Parteien, können sie eine Begründung nur zur Frage der Entschädigung verlangen.

2. Abschnitt: Anwaltshonorar in Zivilsachen**Art. 31** Verfahren vor dem Gemeinderichter und Rekurs

¹ Vor dem Gemeinderichter wird das Honorar wie folgt festgesetzt:

- a) für das Versöhnungsverfahren: 50 bis 200 Franken
- b) für das Urteilsverfahren: 200 bis 800 Franken

² Für Verfahren bei Nichtigkeitsklagen vor dem Bezirksrichter sowie beim Revisions-, Erläuterungs- und Berichtigungsverfahren hält sich das Honorar zwischen 200 und 800 Franken.

Art. 32 Andere Streitigkeiten und Zivilsachen geldwerter Natur

¹ Bei Streitigkeiten und Zivilsachen geldwerter Natur im ordentlichen oder beschleunigten Verfahren, das in erster oder einziger Instanz entschieden wird, ist das Honorar wie folgt festgesetzt:

Für den Streitwert in Franken		die Gebühr ist wie folgt festgesetzt: in Franken					
von	5 001	bis	5 000	von	500	bis	1 300
		bis	10 000	von	1 400	bis	2 300
von	10 001	bis	15 000	von	2 100	bis	3 000
von	15 001	bis	20 000	von	2 600	bis	3 600
von	20 001	bis	30 000	von	3 300	bis	4 900
von	30 001	bis	40 000	von	4 300	bis	6 200

von 40 001	bis 50 000	von 5 300	bis 7 500
von 50 001	bis 60 000	von 6 200	bis 8 400
von 60 001	bis 70 000	von 6 900	bis 9 300
von 70 001	bis 80 000	von 7 600	bis 10 300
von 80 001	bis 90 000	von 8 300	bis 11 200
von 90 001	bis 100 000	von 9 000	bis 12 100
von 100 001	bis 150 000	von 10 100	bis 14 000
von 150 001	bis 200 000	von 11 600	bis 16 000
von 200 001	bis 250 000	von 13 100	bis 17 900
von 250 001	bis 300 000	von 14 600	bis 19 900
von 300 001	bis 350 000	von 16 100	bis 21 800
von 350 001	bis 400 000	von 17 600	bis 23 800
von 400 001	bis 450 000	von 19 100	bis 25 700
von 450 001	bis 500 000	von 20 600	bis 27 700
von 500 001	bis 600 000	von 22 300	bis 28 000
von 600 001	bis 700 000	von 24 300	bis 30 400
von 700 001	bis 800 000	von 26 300	bis 32 800
von 800 001	bis 900 000	von 28 300	bis 35 000
von 900 001	bis 1 000 000	von 30 300	bis 37 500
über einer 1 000 000		3,3 % ohne 130 000 zu überschreiten	

²Die Tabelle dieses Artikels kommt auch zur Anwendung auf das summarische Verfahren bei einer Streitigkeit geldwerter Natur, das zu einem Endurteil führt.

Art. 33 Verfahren in Betreibungs- und Konkursachen

Bei Streitigkeiten, die im Bereich von Betreuung und Konkurs zu einer Entschädigung berechtigten, wird das Honorar auf 200 bis 3 000 Franken festgesetzt.

Art. 34 Andere Streitigkeiten und Zivilsachen

¹Bei anderen Streitigkeiten und Zivilsachen wird das Pauschalhonorar wie folgt festgesetzt:

- a) Fall der Zuständigkeit des Bezirksrichters als einzige Instanz: 500 bis 3 000 Franken
- b) Fall des Bezirksrichters als erste Instanz: 1 000 bis 8 000 Franken
- c) Fall des Kantonsgerichtes als einzige Instanz: 1 500 bis 10 000 Franken

²Das in Absatz 1 vorgesehene Honorar findet auch Anwendung auf Verfahren zur Änderung eines Scheidungs- oder Trennungsurteils oder bei Unterhaltsbeiträgen.

³Wenn sich bei einem Scheidungs- oder Trennungsprozess der Streit auch auf die güterrechtliche Auseinandersetzung bezieht, ist darüber hinaus ein proportionales Honorar geschuldet.

Art. 35 Rekursverfahren

¹Für Verfahren bei Berufung und Nichtigkeitsklage wird das Pauschalhonorar entsprechend der für Fälle erster Instanz massgebenden Tabelle in Berücksichtigung und eines Reduktions-Koeffizienten von 60 % festgesetzt.

²Für das Verfahren bei Nichtigkeitsklagen sowie bei Revisions-, Erläuterungs- und Berichtigungsverfahren wird das Pauschalhonorar auf 500 bis 8 000 Franken festgesetzt.

3. Abschnitt: Anwaltshonorar bei Strafsachen

Art. 36 Verfahren vor der strafrechtlichen Gemeindebehörde und vor dem Strafrichter

Beim Verfahren vor der strafrechtlichen Gemeindebehörde und vor dem ordentlichen Strafrichter wird das Pauschalhonorar wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------------------------|
| a) Versöhnung vor dem Gemeinderichter: | 50 bis 200 Franken |
| b) vor dem Polizeigericht: | 200 bis 600 Franken |
| c) vor dem Bezirksrichter als Rekursinstanz: | 500 bis 3 000 Franken |
| d) vor dem Strafuntersuchungsgericht: | 500 bis 5 000 Franken |
| e) vor dem Bezirksrichter in erster Instanz: | 500 bis 3 000 Franken |
| f) vor dem Kreisgericht in erster Instanz: | 1 000 bis 8 000 Franken |
| g) vor dem Richter oder Jugendgericht in erster Instanz: | 500 bis 3 000 Franken |
| h) Berufung ans Kreisgericht oder ans Jugendgericht: | 500 bis 5 000 Franken |
| i) Berufung oder Revision vor dem Kantonsgericht: | 1 000 bis 8 000 Franken |
| k) Beschwerde an die Strafkammer: | 250 bis 2 000 Franken |
| l) Verfahren zum Widerruf des bedingten Strafvollzugs und über die Zuständigkeit des Strafrichters gemäss Einführung zum Strafgesetzbuch: | 250 bis 2 000 Franken |

4. Abschnitt: Anwaltshonorar im Bereich des öffentlichen Rechts

Art. 37 Vor den Verwaltungsbehörden

¹Die Parteien haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Entschädigung für das Verfahren vor einer Verwaltungsbehörde, die in erster Instanz entscheidet.

²Für das Verfahren bei einer Verwaltungsbeschwerde wird das Pauschalhonorar festgesetzt auf 500 bis 8000 Franken.

Art. 38 Direkte Klage aus öffentlichem Recht

Bei der direkten Klage aus öffentlichem Recht vor dem Kantonsgericht wird das Pauschalhonorar festgesetzt wie folgt:

- a) 500 bis 3000 Franken für Fälle im summarischen Verfahren und für Zwischenverfahren;
- b) in Übereinstimmung mit Artikel 32 für ordentliche Verfahren bei geldwerten Fällen;
- c) 1 000 bis 10 000 Franken für ordentliche Verfahren bei nicht geldwerten Fällen.

Art. 39 Verwaltungsgerichtsbeschwerde

Für das Verfahren bei einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird das Pauschalhonorar festgesetzt auf 1 000 bis 10 000 Franken.

Art. 40 Sozialversicherungen

Beim Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht und dem Schiedsgericht im Sinne des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung wird das Pauschalhonorar festgesetzt auf 500 bis 10 000 Franken.

4. Kapitel: Verschiedene Bestimmungen, Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 41** Inkassomodalitäten

¹Die Vorschüsse, die Sicherheiten und die Kosten im Sinne von Artikel 2 des vorliegenden Gesetzes können nicht mittels Nachnahme einkassiert werden.

²Wenn die Modalitäten eines Vorschusses nicht durch das Verfahrensgesetz geregelt werden, kann die Behörde verlangen, dass der Vorschuss, unter Strafe der Unzulässigkeit des Gesuches spätestens am Tag der Verhandlung oder der Ausfällung des Entscheides geleistet wird.

³Der nur von einer Partei verlangte Vorschuss, infolge einer von dieser beantragten besonderen Prozesshandlung, bildet Gegenstand einer speziellen Verbuchung unmittelbar nach Abschluss der Prozesshandlung.

Art. 42 Andere gewerbsmässige Vertreter

Im Bereich des öffentlichen Rechts werden Honorare in der Regel nur gewerbsmässigen Vertretern in analoger Anwendung der Bestimmungen über das Anwaltshonorar zugestanden.

Art. 43 Stempelgebühren

¹Alle Akten im Zivil-, Straf- und Verwaltungsverfahren sowie die Kopien von Akten zum Zweck der Hinterlegung in einem Verfahren vor dem Richter oder der Behörde werden auf freiem Papier geschrieben.

²Die Urteile, Entscheide, gerichtlichen Vergleiche, Klageabstand und Klageanerkennung, welche die Verpflichtung zur Zahlung einer Summe enthalten, sind vom Wertstempel befreit.

³Die Sitzungen des Gemeinderichters oder einer Gerichtsbehörde sowie die Urteile und Entscheide der Gerichtsbehörden sind von der im Gesetz über die Schaffung eines kantonalen Fonds für Tuberkulosenbekämpfung erhobenen Spezialgebühr befreit.

Art. 44 Anpassung an die Veränderung der Kaufkraft des Geldes

Der Grosse Rat passt auf dem Beschlussweg die Beträge der Kosten, der Gebühren und des Anwaltshonorars ohne Bezugnahme auf den Streitwert an, wenn der Index der Konsumentenpreise ab Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Änderung von 20 Punkten erfahren hat.

Art. 45 Aufhebung

Alle Bestimmungen, die diesem Gesetz widersprechen, werden aufgehoben, u.a. folgende:

a) das Dekret vom 28. Mai 1980 betreffend den Tarif der Gerichtskosten;

- b) das Dekret vom 17. November 1977 betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen in Verwaltungssachen;
- c) die Artikel 305 bis 311 der Zivilprozessordnung vom 22. November 1919;
- d) der Artikel 11, Absatz 1 der Ausführungsverordnung vom 7. Oktober 1987 betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1984 über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches;
- e) der Artikel 209 der Strafprozessordnung vom 22. Februar 1962;
- f) die Artikel 88, Absatz 3, 89, Absatz 3, 92 (erster Satz) und 94 des Gesetzes vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege;
- g) der Artikel 21 des Gesetzes vom 29. Januar 1988 über den Anwaltsberuf und den gerichtlichen und administrativen Rechtsbeistand;
- h) der Artikel 30 der Ausführungsverordnung vom 13. November 1948 der Dekrete vom 19. Mai 1915 und 14. Februar 1922 betreffend die Organisation des kantonalen Versicherungsgerichtes und das Verfahren vor diesem Gericht;
- i) der Artikel 24 des Reglementes vom 18. April 1967 betreffend die Zusammensetzung und Organisation des im Artikel 25 KUVG vorgesehenen Schiedsgerichtes sowie das vor diesem Gericht laufende Verfahren;
- k) die Artikel 6, Buchstabe a und 11, Buchstabe a, Absatz 8 des Stempelgesetzes vom 14. November 1953;
- l) die Absätze 17, 18 und 19 der Tabelle des Artikels 5 des Gesetzes vom 18. November 1950 über die Schaffung eines kantonalen Fonds für die Tuberkulosenbekämpfung.

Art. 46 Änderung des bestehenden Rechts

1. Der Artikel 210 der Strafprozessordnung wird geändert wie folgt:

Art. 210 Ziffern 1 und 3 neu

1. Der Entscheid, mit dem die Kosten dem Fiskus auferlegt werden, enthält für den Staat *die Verpflichtung zur Bezahlung der Kosten sowie der Auslagen und Entschädigungen zum ordentlichen Tarif des Anwalts des Beschuldigten.*
3. *Der Anwalt macht seine Auslagen und Entschädigungen in Form einer Abrechnung geltend. Im übrigen sind die Bestimmungen des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden anwendbar.*

2. Der Artikel 18, Absatz 1 des Gesetzes über die Gerichtsbehörden wird wie folgt geändert:

¹*Das Gesetz setzt die Gehälter der Gerichtsbehörden und der Staatsanwälte fest.*

3. Der Artikel 21 des Gesetzes über die Gerichtsbehörden wird wie folgt geändert: wird das von einer Partei ihrem Vertreter geschuldete Honorar und die Kostenrechnung bestritten, so befindet darüber im summarischen Verfahren das Gericht, welches den Fall abgeurteilt oder bei welchem der Fall bei Prozessschluss hängig war.

Art. 47 Übergangsrecht

¹Das alte Recht bleibt anwendbar, wenn über die Kosten vor Inkrafttreten dieses Gesetzes endgültig entschieden wurde.

²Im übrigen ist dieses Gesetz anwendbar auf Verfahren, die bei seinem Inkrafttreten hängig waren, wobei die nach altem Recht erfolgten Vorschüsse zu beachten sind.

Art. 48 Inkrafttreten

¹Das vorliegende Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

²Der Staatsrat setzt das Datum des Inkrafttretens fest.¹

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat in Sitten, den 14. Mai 1998.

Der Präsident des Grossen Rates: **François Gay**
Die Sekretäre: **Hans-Peter Constantin, Grégoire Dayer**

¹ Inkrafttreten am 1. Januar 1999.